

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach

für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

vom 22.05.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 25.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 11.05.2023 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		<u>2023</u>		<u>2024</u>	
1. im Ergebnishaushalt					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	952.720	Euro	964.120	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	968.290	Euro	955.190	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	-15.570	Euro	8.930	Euro
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	27.620	Euro	52.120	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	254.600	Euro	104.500	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	255.500	Euro	18.800	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-900	Euro	85.700	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	900	Euro	0	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	44.800	Euro	127.300	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-43.900	Euro	-127.300	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	-17.180	Euro	10.520	Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

		<u>2023</u>		<u>2024</u>	
zinslose Kredite	auf	0	Euro	0	Euro
verzinsten Kredite	auf	900	Euro	0	Euro
zusammen	auf	900	Euro	0	Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	<u>2023</u>		<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro		0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro		0 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2023</u>		<u>2024</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.		345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	465 v.H.		465 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.		380 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund	auf	40,00 Euro		40,00 Euro
- für den zweiten Hund	auf	60,00 Euro		60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	auf	80,00 Euro		80,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	540,00 Euro		540,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	810,00 Euro		810,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	1.080,00 Euro		1.080,00 Euro

§ 5 Beiträge

		<u>2023</u>		<u>2024</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf		7,00 €/ha		7,00 €/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 1.399.307,52 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 1.355.708 €, zum 31.12.2023 1.340.138 € und zum 31.12.2024 1.349.068 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

Krottelbach, den 22.05.2023

gez.

- Finkbohner -
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.06.2023 bis 14.06.2023 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 22.05.2023
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
-Lothschütz-
Bürgermeister